

# Bundessozialgericht

4a RJ 11/86

Im Namen des Volkes

## Urteil

Verkündet am  
26. Februar 1987

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:  
.....

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 26. Februar 1987

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1985 wird  
zurückgewiesen.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auch für das Revisionsverfahren. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist die Gewährung einer sog. Geschiedenen-Witwenrente (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die 1901 geborene Beigeladene Frieda K. heiratete 1950 den damals 54-jährigen selbständigen Juwelier Siegfried K. (Versicherter). Am 3. Juni 1976 wurde die Ehe durch Urteil des Landgerichts Hamburg aus beiderseitiger Schuld rechtskräftig geschieden; nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) enthält "das Urteil ... weder eine Unterhaltsregelung noch einen Unterhaltsverzicht." Die geschiedenen Eheleute wohnten weiter zusammen und bezogen zum 1. April 1977 gemeinsam ein Appartement des Seniorenstiftes T. Den mit Abschluß des Wohnrechtsvertrages fällig gewordenen Darlehensbetrag (35.500,-- DM) zahlte der Versicherte ein. Den Pensionspreis bezahlte zunächst jeder zur Hälfte. Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wurde die Berufsunfähigkeitsrente des Versicherten in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Betrage von monatlich 546,50 DM umgewandelt.



Ein von der Beigeladenen nach Aufbrauch ihres Vermögens gestellter Antrag auf Sozialhilfe wurde von dem klagenden Landkreis im Oktober 1980 abgelehnt, weil der Versicherte den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten könne (Hinweis auf § 122 des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG-). Als auch das Vermögen des Versicherten angeblich aufgebraucht war, gewährte der Kläger den geschiedenen Eheleuten gemeinsam ab 1. Dezember 1981 Hilfe zum Lebensunterhalt.

Am 26. Juni 1981 verstarb der Versicherte. Da ein größeres Vermögen (ca 100.000,-- DM ua in Goldwerten) ermittelt wurde, hob der Kläger seinen Bewilligungsbescheid auf und forderte ua von der Erbin (Tochter) des Versicherten ca 17.800,-- DM zurück.

Im Oktober 1983 beantragte die Beigeladene bei der beklagten Landesversicherungsanstalt Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 20. Februar 1984 erhob der Kläger, der im Dezember 1983 auch einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) angemeldet hatte, unter Berufung auf § 91a BSHG Widerspruch. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 1984 zurück: Der Versicherte sei wegen des Unterhaltsverzichtes der Beigeladenen nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet gewesen und habe vor seinem Tode auch nicht tatsächlich Unterhalt geleistet.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Juli 1985), das LSG Rheinland-Pfalz



auf die Berufung des Klägers mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. Dezember 1985 dieses Urteil sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verpflichtet, der Beigeladenen Geschiedenenwitwenrente ab 1. Juli 1983 zu gewähren. Es hat ausgeführt:

Die Voraussetzungen des § 1265 RVO lägen insofern vor, als der Versicherte zur Zeit seines Todes im Hinblick auf sein Vermögen nach § 60 Satz 1 des Ehegesetzes 1946 (EheG) einen Unterhaltsbeitrag habe leisten müssen. Ein Unterhaltsverzicht der Beigeladenen liege nicht vor; deren gegenteilige Angaben bei der Antragstellung und in dem Schreiben "vom Juli 1984" seien lediglich so zu verstehen, daß sie gegen den Versicherten keinen Unterhalt geltend gemacht habe. Der Beigeladenen stehe aber auch deshalb ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente zu, weil der Versicherte ihr im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet habe. Denn durch die Hingabe von 35.500,-- DM sei ein Wohnraumnutzungsrecht gewährt worden, das er zur Hälfte der Beigeladenen eingeräumt habe. Der hierfür anzusetzende Wert errechne sich aus entgangenen Zinsen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision trägt die Beklagte vor, die Darlehenshingabe des Versicherten stelle keine Unterhaltsleistung für die Beigeladene dar; damit sei lediglich erst die Möglichkeit geschaffen worden, in das Seniorenwohnheim aufgenommen zu werden. Die Annahme, daß der Versicherte zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen sei, entfalle von vornherein wegen des Unterhaltsverzichtes. Die gegenteilige Feststellung des LSG beruhe auf fehlerhafter Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht



-5-

habe übersehen, daß zur Zeit der Scheidung unterschiedliche Zuständigkeiten für Ehescheidungs- und Unterhaltsklagen bestanden hätten, und möglicherweise sogar geglaubt, der Unterhaltsverzicht bedürfe der Schriftform; indessen reiche es aus, wenn jahrelang Unterhalt weder verlangt noch gezahlt worden sei (Hinweis auf BSG, Urteil vom 7. Dezember 1976 - 1 RA 45/76). Soweit sich das LSG auf ein Schreiben der Beigeladenen "vom Juli 1984" (gemeint sei offenbar vom 7. März 1984) berufe, werde ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt; es sei nicht zu erkennen, auf welche konkrete Angabe der Beigeladenen sich das LSG beziehe. Offenbar habe sich die Beigeladene gegenüber dem Versicherten nicht für unterhaltsberechtigt gehalten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1985 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 15. Juli 1985 zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

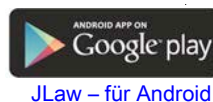
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er macht geltend, daß nach Abzug der Rente des Versicherten die Restkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen worden seien, so



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-6-

daß der Versicherte auch für die Unterkunftskosten der Beigeladenen einen Anteil aufgebracht habe. Er hat die Klage mit Schriftsatz vom 10. Februar 1987 zurückgenommen, soweit sie Rente für Zeiten vor dem 1. November 1984 betrifft.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

## II

Die Revision der Beklagten ist in vollem Umfang unbegründet, nachdem der Kläger im Revisionsverfahren die Klage zurückgenommen hat, soweit sie Rente für die Zeit vor dem 1. November 1984 betrifft. Das LSG hat im Ergebnis zutreffend den Anspruch der Beigeladenen auf sogenannte Geschiedenenwitwenrente bejaht.

Die Befugnis des Klägers, auch das gerichtliche Verfahren im eigenen Namen für ein fremdes Recht, nämlich das der Beigeladenen, zu betreiben, ergibt sich aus § 91a BSHG, der mit Wirkung vom 1. Mai 1983 durch Art II § 14 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl I S 1450) bei gleichzeitiger Streichung des inhaltsähnlichen § 1538 RVO eingefügt wurde. Der Kläger erfüllt als örtlicher Träger der Sozialhilfe insbesondere die Voraussetzung, hinsichtlich seiner der Beigeladenen erbrachten Leistungen "erstattungsberechtigt" im Sinne von § 91a Satz 1 BSHG zu sein (vgl § 104 SGB 10).

Nach § 1265 Satz 1 RVO in der Fassung des Ersten Gesetzes zur



Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG BGBl I 1421) - seit dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl I 1450): Abs 1 Satz 1 (Art 1 Nr 27a, Art 14 HEZG) - wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG (Regelung 1) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte (Regelung 2) oder wenn er im letzten Jahr vor dem Tode Unterhalt geleistet hat (Regelung 3).

Mit Recht hat das LSG die Voraussetzung der ersten Fallgruppe als erfüllt angesehen. Die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten gegenüber der Beigeladenen bestimmt sich nach § 60 EheG. Diese Vorschrift ist zwar mit Ablauf des 30. Juni 1977 außer Kraft getreten, aber hier noch anwendbar, da die Ehe vorher geschieden worden war (vgl Art 12 Nr 3 Abs 2 des 1. EheRG). Danach kann, wenn - wie hier - beide Ehegatten gleichermaßen schuld an der Scheidung sind, demjenigen Ehegatten ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht (Satz 1). Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden (Satz 2, Halbs 1). Das Bundessozialgericht (BSG) ist nicht nur davon ausgegangen, daß die Verweisung des § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO auf die Unterhaltspflichten nach dem EheG die "Zubilligung" nur



eines Unterhaltsbeitrages miteinfaßt (zB BSG in SozR Nr 29 zu § 1265 RVO), sondern in Übereinstimmung mit der zivilrechtlichen höchststrichterlichen Rechtsprechung auch, daß der Anspruch nach § 60 EheG bereits mit dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen entstehe, nicht erst mit dem Richterspruch (vgl zB BSG aaO und BSGE 30, 220 = SozR Nr 29 zu § 1291 RVO; BGH in LM § 60 EheG Nr 1).

Soweit § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO darauf abstellt, daß der Versicherte "zur Zeit seines Todes" Unterhalt nach dem EheG zu leisten hatte, ist allerdings nicht, wie das LSG in seinem Urteil (S 5) wiederholt ausgeführt hat, allein der "Zeitpunkt des (seines) Todes" maßgebend. Vielmehr ist darunter nach ständiger Rechtsprechung des BSG der letzte wirtschaftliche Dauerzustand zu verstehen. Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach der Zeitspanne von der letzten wesentlichen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen eines der früheren Ehegatten bis zum Tod des Versicherten (BSGE 29, 92, 94 f = SozR 48 zu § 1265 RVO; BSG SozR 2200 § 1265 Nr 64 S 214 ff; BSG SozR 2200 § 1266 Nr 6 S 29). Indessen schadet es hier nicht, wenn im angefochtenen Urteil entsprechende Erörterungen fehlen. Denn die Feststellung, "daß die Beigeladene zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten als früher selbständige Gymnastiklehrerin keine Renten- oder sonstigen Einkünfte hatte und daß ihre Ersparnisse spätestens am 30. November 1981 verbraucht waren", grenzt so den Beginn des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes ersichtlich ab, zumal es sich um einen längeren und deshalb Zufallsergebnisse ausschließenden Zeitraum handelt.



Mit der vorgenannten Feststellung ist zugleich das Erfordernis des § 60 EheG, "sich nicht selbst unterhalten" zu können, in der Person der Beigeladenen erfüllt. Unangefochten und daher gemäß § 163 SGG für den Senat bindend stellt das LSG-Urteil in seinen Gründen auch fest, daß die Beigeladene keine (ihr gegenüber) unterhaltspflichtigen Verwandten hatte. Was die "Vermögens- und Erwerbsverhältnisse" des Versicherten anbelangt, nennt das LSG neben (Wohn-) Rechten aus der Darlehenshingabe und einer Erwerbsunfähigkeitsrente, die 1978 monatlich 546,50 DM betrug, vom Kläger ermittelte Goldwerte von ca 100.000,-- DM. Es folgert aus allen diesen Fakten, der Beigeladenen habe "zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten" billigerweise ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag gegen den Versicherten zugestanden, so daß ihr bereits deshalb Geschiedenenwitwenrente zu zahlen sei. Das ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn das LSG in diesem Zusammenhang die an sich gebotene Würdigung unterlassen hat, ob der Unterhaltsbeitrag im Sinne von § 1265 RVO relevant gewesen sei, nämlich mindestens 25 vH der zur Zeit des Todes des Versicherten örtlich gültigen Regelsätze der Sozialhilfe ohne Kosten der Unterkunft betragen habe (BSGE 53, 256 = SozR 2200 § 1265 Nr 63; aaO Nr 65). Es mag sein, daß das Berufungsgericht insbesondere aufgrund des Vermögens des Versicherten trotz der auch für ihn hohen Pensionskosten von einem Übersteigen dieser Grenze, die an anderer Stelle des Urteils mit monatlich 85,-- DM beziffert wurde, ausgegangen ist. Indessen kann dies sogar aus Rechtsgründen dahingestellt bleiben. Denn da vorliegend eine Witwenrente (§ 1264 RVO) nicht zu gewähren ist, findet zugunsten der Beigeladenen § 1265 Abs 1 Satz 2 Anwendung: Die Beigeladene



hatte im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Lebensjahr (Nr 2 der Vorschrift) und von dem Zeitpunkt an, da sie Geschiedenenwitwenrente begehrt, das 60. Lebensjahr vollendet (Nr 3); dann kommt es aber nicht darauf an, ob eine Unterhaltsverpflichtung - darunter fällt auch in diesem Zusammenhang eine solche nach § 60 EheG (vgl BSGE 48, 146 = SozR 2200 § 1265 Nr 41) - möglicherweise "wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten ... nicht bestanden hat" (Nr 1). Dies bedeutet: Sogar wenn sich das Vermögen des Versicherten schon in einem Umfang verringert hätte, daß ihm auch die Leistung eines Unterhaltsbeitrags nicht mehr zumutbar gewesen wäre, würde dieser Umstand die Entstehung des geltend gemachten Anspruchs nicht verhindern.

Der Einwand der Beklagten, eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten entfalle "von vornherein" wegen eines Unterhaltsverzichts der Beigeladenen, greift nicht durch. Zwar sind Unterhaltsvereinbarungen - und damit auch ein Unterhaltsverzicht - für die Zeit nach der Ehe zulässig (§ 72 Satz 1 EheG; seit dem 1. Juli 1977: § 1585c BGB) und bedürfen keiner besonderen Form; des weiteren hat das BSG wiederholt betont, daß ein Unterhaltsverzicht auch auf den Anspruch nach § 1265 Abs 1 RVO "durchschlägt" (zB BSG in SozR Nrn 33, 35 zu § 1265 RVO; BSG 31, 5 = SozR aaO Nr 54; hinsichtlich Satz 2: SozR 2200 § 1265 Nr 6, 40; zweifelnd: Nr 74 aaO). Zugleich ist aber betont worden, daß nur ein endgültiger, umfassender - also auch den Notbedarf einschließender - Unterhaltsverzicht den Anspruch nach § 1265 RVO ausschließt (vgl BSG SozR 2200 aaO Nrn 6, 40, 53).



Daß das LSG keinen Unterhaltsverzicht der Beigeladenen im vorbezeichneten Sinn angenommen, sondern die Erklärungen der Beigeladenen im Verwaltungsverfahren lediglich dahin verstanden hat, diese habe gegenüber dem Versicherten keinen Unterhalt geltend gemacht, ist nicht zu beanstanden. Zwar können, worauf die Beklagte in Anspielung auf Tatbestand und Gründe des angefochtenen Urteils hingewiesen hat, keine Erkenntnisse daraus gewonnen werden, daß das Scheidungsurteil einen Unterhaltsverzicht nicht enthält; darüber konnte damals im Ehescheidungsverfahren vor dem Landgericht nicht entschieden werden. Andererseits war es aber möglich und durchaus üblich, eine für den Fall der Rechtskraft des Scheidungsurteils beabsichtigte Unterhaltsvereinbarung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Das ist hier nicht geschehen.

Da im Unterhaltsverzicht ein Erlaßvertrag und damit ein verfügbares Rechtsgeschäft liegt (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 40 S 128 mit Literatur; neuerdings auch aaO Nr 80 S 269), lassen sich allein daraus, daß die Beigeladene bei der Antragstellung die nicht erläuterte und zusammenhanglos gestellte Frage nach dem Unterhaltsverzicht bejaht hat, keine Folgerungen ziehen. Deshalb hat die Beklagte die Beigeladene zunächst ersucht, geeignete schriftliche Beweismittel zu übersenden oder mitzuteilen, welche mündlichen Abmachungen über den Unterhaltsverzicht getroffen worden seien. Deshalb ist es aber auch erforderlich und wäre es bereits im Vorverfahren seitens der Beklagten geboten gewesen, das oder die Antwortschreiben der Beigeladenen auszuwerten. Dies hat nunmehr das LSG getan und insbesondere dem Schreiben "vom Juli 1984" (gemeint ist ein Schreiben vom 7. - ? - März 1984)



entnommen, daß die Beigeladene dem Versicherten gegenüber lediglich keinen Unterhalt geltend gemacht habe. Dem vermag die Beklagte nicht mit der Rüge zu begegnen, das angefochtene Urteil gebe insoweit nicht die Gründe an, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG). Denn das Gericht braucht nicht bis in alle Gedankengänge hinein erkennbar zu machen, welche Rechtsauffassung es zum Vorbringen eines Beteiligten im einzelnen einnimmt; es reicht aus, wenn verdeutlicht wird, was für die Entscheidung maßgebend war (vgl BSG in SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Das trifft hier zu. Eines Eingehens auf Einzelheiten des gesamten Schreibens bedurfte es um so weniger, als - wie auch das Revisionsvorbringen der Beklagten erkennen läßt - die Beigeladene sich unklar und "unreflektiert" geäußert hat. Im übrigen hat auch die Beklagte nicht darzulegen vermocht, daß, wann und wie die Beigeladene auf Unterhalt verzichtet habe. Selbst der von der Beklagten zitierte Passus im Schreiben der Beigeladenen ("Mein Mann ist schuldlos geschieden, brauchte keinen Unterhalt zu zahlen"), ist keine für den Verzicht sprechende Tatsache.

Unter welchen Umständen ein Unterhaltsverzichtsvertrag auch stillschweigend geschlossen werden kann, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn dem von der Beklagten genannten Urteil vom 7. Dezember 1976 - 1 RA 45/76 - lag ein anderer Sachverhalt zugrunde schon insofern, als dort ein Verzicht, wenngleich unter Verletzung prozessualer Formvorschriften, protokolliert worden war.



-13-

Da sich mithin im vorliegenden Fall kein Unterhaltsverzicht der Beigeladenen hat feststellen lassen, geht dies zu Lasten der Beklagten als derjenigen, die daraus die Verhinderung oder den Wegfall des geltend gemachten Anspruchs herleiten möchte. Somit steht der von dem Kläger geltend gemachte Hinterbliebenenrentenanspruch der Beigeladenen zu.

Ob der Versicherte darüber hinaus auch im letzten Jahr vor seinem Tode der Beigeladenen tatsächlich Unterhalt geleistet hat (§ 1265 Abs 1 Satz 1, Regelung 3), braucht hiernach nicht mehr geprüft zu werden. Deshalb kann auch auf sich beruhen, ob die Darlehenshingabe (allein) ausreicht, von einem monatlichen Teilunterhalt im fraglichen Zeitraum auszugehen. Beachtlich wäre aber bei dieser Anspruchsgrundlage, daß - worauf der Kläger in der Revisionserwiderung hinweist - von den jeweiligen monatlichen Gesamtkosten für beide geschiedene Eheleute vorweg die Rente des Versicherten abgezogen worden ist. Hiernach könnte die Hälfte der Rente als tatsächliche Unterhaltsleistung gegenüber der Beigeladenen angesehen werden.

Nach alledem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

-14-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG; sie folgt im Verhältnis zur Beigeladenen aus Abs 1, im Verhältnis zwischen Kläger und Beklagter zueinander aus Abs 4 aaO.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)